

Gemeinde Furna



Waldordnung

WALDORDNUNG DER GEMEINDE FURNA

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

	Art. 1
Zweck	Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.
	Art. 2
Grundsatz	Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

II. VERWALTUNG

	Art. 3
Organisation	Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst.
	Art. 4
Verwaltung und Aufsicht	Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldfachchef.
	Art. 5
Gemeindevorstand	<p>Der Gemeindevorstand sorgt für die Erhaltung und zweckmässige Nutzung und Pflege der Gemeindewälder gemäss Gesetzen, Verordnungen, vorliegender Waldordnung, Betriebsplan und Beschlüssen. Er</p> <ol style="list-style-type: none">a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;b) wählt den Revierförster;c) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest;d) genehmigt das Jahresprogramm;e) überprüft das Budget zu Händen der Gemeindeversammlung;f) vergibt grössere Arbeiten;g) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten;h) legt den Abgabepreis für Taxholz fest;i) behandelt die Holzabgabegesuche;k) tätigt grössere Holzverkäufe;l) ahndet Uebertretungen der Gemeindewaldordnung;m) überwacht die Betriebsführung. <p>Werden in Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.</p>

Art. 6

Waldfachchef

Der Waldfachchef:

- a) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- b) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- c) stellt Antrag über die Vergebung grösserer forstlicher Arbeiten sowie der Holzverkäufe gemäss Art. 15;
- d) stellt Antrag zu Gesuchen um Abgabe von Taxholz;
- e) kontrolliert die Verwendung des Taxholzes;
- f) kontrolliert die Einnahmen- und Ausgabenbelege des Forstbetriebes.

Art. 7

Revierförster

Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet. Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss Stellenbeschrieb.

III. WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Art. 8

Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung (Betriebsplan, forstliches Leitbild) festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Art. 9

Jahresprogramm

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

Art 10

Arbeitssicherheit

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Es gelten die Bestimmungen Art. 45 - 55 ABzKWaG, "Minimale Ausbildung der Waldarbeiter". Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 11

Holzschutz

Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Art. 12

Infrastruktur

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu halten.

Art. 13

Benützung der Waldstrassen

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt. Weitere Ausnahmen sind im Gemeindereglement zum Befahren der Waldstrassen geregelt.

IV. HOLZVERWERTUNG

1. Allgemeines

	Art. 14
Vermarktung	Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglichst. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.
	Art. 15
Holzverkauf Kompetenzen	Die Kompetenzen des Holzverkaufs für die Gemeinde werden wie folgt geregelt. Windwurfholz im normalen Rahmen, Käfer- und Brennholz kann der Revierförster selbständig vermarkten. Für den Nutzholzverkauf ist der Gemeindevorstand zuständig.
	Art 16
Verfahren	Das zum Verkauf vorgesehene Holz ist den Kaufinteressenten zur Offertstellung anzubieten. Mehrjährige Lieferungsverträge bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung.
	Art. 17
Interner Verbrauch	Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.
	Art. 18
Leseholz	Als Leseholz gilt stehend-dürrer oder ligendes Holz mit weniger als 16 cm Brustdurchmesser sowie Aeste, Schlagabfälle und lose Stöcke. Leseholzberechtigt sind in Furna wohnhafte Schweizer und niedergelassene Ausländer. Ferienhausbesitzer können mit Erlaubnis des Revierförsters Leseholz sammeln. Gerüstetes Leseholz ist mit dem Namen des Besitzers zu kennzeichnen und innert Jahresfrist abzuführen.
	Art. 19
Christbäume	Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden.

2. Taxholz

	Art. 20
Begriff	Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutz- und Brennholz.
	Art. 21
Berechtigung	Taxholz wird an die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger und Niedergelassenen Schweizer abgegeben.

	Art.22
Gesuche / Termine	Gesuche um Abgabe von Taxholz sind dem Revierförster schriftlich bis zum öffentlich publizierten Termin einzureichen. Für Nutzholz ist der Verwendungszweck anzugeben und ein Holzliste beizulegen.
	Art. 23
Abgabe	Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder Zwangsnutzungen zu entnehmen. Taxholzabgabe ab Stock ist verboten.
	Art. 24
Aufrüsten / Transport	Die Gemeinde ist für die Aufrüstung und den Transport des Taxholzes verantwortlich. Wirken die Bezüger bei Rüstung und Transport mit, sind die entsprechenden Lohnlisten zu führen, womit sie über die Gemeinde bei der SUVA gegen Unfall versichert sind.
	Art. 25
Anmeldetermin	Anmeldungen zum Bezug von Taxholz sind bis zum 1. Mai an das Revierforstamt zu richten. Nicht termingemäss eingereichte Gesuche können nur in dringenden Fällen berücksichtigt werden.
	Art. 26
Abgabepreis	Der aus Taxe und Rüstkosten zusammengesetzte Abgabepreis wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Die Taxe beträgt für Bürger mindestens 40 Prozent, für Niedergelassene mindestens 50 Prozent des Handelswertes des Holzes.
	Art. 27
Verwendungsort Handel / Tausch	Taxholz darf nur auf Gebiet der Bezugsgemeinde verwendet werden. Der Handel mit Taxholz ist verboten. Jeder Abtausch bedarf der Bewilligung des Gemeindevorstandes.
	Art. 28
Reklamationen	Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich beim Revierforstamt anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängeln die Verantwortung der Gemeinde.
	Art.29
Bezugsmenge	Für den Unterhalt sowie für Neu - und Umbauten von Gebäulichkeiten auf dem Gemeindegebiet, kann Bauholz, sofern die Voraussetzungen von Art. 23 dieser Waldordnung gegeben sind, zu ermässigten Preisen aus den Gemeindegewaldungen bezogen werden. Zur Taxe werden jedoch höchstens folgende Holzmenge abgegeben : a) für ein Wohnhaus zum Eigengebrauch 100 m3 b) für einen Stall zum Eigengebrauch 60 m3 c) für ein Futterhaus 40 m3 d) für Holzschuppen, Hühnerställe oder Bienenstände 20 m3
Lärchenholz	Lärchenholz kann nur im Rahmen der beschränkt vorhandenen Mengen als Taxholz abgegeben werden.

	Art. 30
Einschränkungen	Für industrielle oder subventionierte Bauten wird kein Taxholz abgegeben.
	Art. 31
Verwendungsfrist	Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von 2 Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder für einen andern Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse, die Differenz zum vollen Handelswert nachzuzahlen.
	Art. 32
Handänderung	Wer ein mit Taxholz erstelltes Gebäude innert 20 Jahren an einen Auswärtigen verkauft, hat die Differenz zum vollen Handelswert nachzuzahlen. Massgebend ist der Zeitwert.

2.1 Brennholz

	Art. 33
Abgabe	Die Abgabe erfolgt in langer Form oder sterweise an befahrbaren Waldwegen. Wünscht der Bezüger weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.
	Art. 34
Zeitpunkt	Der Abgabezeitpunkt wird durch den Revierförster festgelegt und den Bezüger mitgeteilt..
	Art. 35
Brennholz für Alpen	Das für die Alpen benötigte Brennholz ist forstamtlich anzuzeichnen.

3. Weitere Holzabgaben

	Art 36
Schadholzbezug	Liegendes oder abgehendes Holz (Nutz- und Brennholz), welches nicht unter das Leseholz fällt, kann auf Bestellung durch den Revierförster abgegeben werden. Dieses Holz gilt als Handelsholz, über welches der Käufer frei verfügen darf. Das Rüsten und Bringen solchen Holzes für den Eigenbedarf, ist bis 30 Tfm ohne Kursausweise gemäss Art. 10 erlaubt.
	Art. 37
Zaunholz	Bewirtschafter jener Güter, für welche eine Abzäunungspflicht gegen das Gemeindegebiet im Sinne einer Grundlast besteht, beziehen, das für den Zaununterhalt erforderliche Holz aus den Gemeindewaldungen unentgeltlich.
	Art. 38
Räumungspflicht	Bei Stockbezügen gemäss Art. 36 und 37 ist der Bezüger räumungspflichtig

V. VERSCHIEDENES

Art. 39

Gemeinwirtschaftliche Leistungen Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wenn möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

Art. 40

Feuer Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Art. 41

Campieren Das Campieren im Wald ist verboten.

Art. 42

Beschädigungen Die Beschädigung von Bäumen und Kulturen und die Zerstörung und Beschädigung von Zäunen, Transportanlagen und anderes mehr sind verboten.

Art. 43

Beweidung Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst und der Alpwirtschaft in Weidereglementen oder Wald-Weide- und Weide - Wald-Ausscheidungsprogrammen zu regeln.

Art. 44

Nebennutzungen Das Mähen von Gras, ausgenommen Riedstreu sowie die Gewinnung von Kienharz, Rinden und Harz von stehenden Bäumen, ist im ganzen Waldgebiet verboten.
Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhören der Forstorgane.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 45

Zuständigkeit Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 46

Bussen Uebertretungen der vorliegenden Waldordnung werden nebst Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 50.- bis 5000.- Franken geahndet.

Art. 47

Strafverschärfung Rückfall innert einem Jahr seit der letzten Uebertretung dieser Waldordnung führt zu einer Erhöhung der Busse.

Art. 48

Fälligkeit, Rechtsmittel Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussverfügung an die Gemeindekasse zu bezahlen
Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Art. 49

Anzeigepflicht Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Uebertretungen anzuzeigen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 50

Inkrafttreten Diese Waldordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Zustellung des Genehmigungsbeschlusses durch die Regierung in Kraft

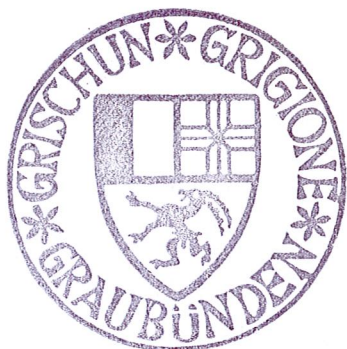
Aufhebung bisherigen Rechts Sie ersetzt die Waldordnung vom 23. März 1977.

Die vorliegende Waldordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 1998 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:
Andreas Berry



Die Gemeindeaktuarin:
Menga Hartmann-Bebi



Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 7.7.98 Nr. 1388
Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



L. Bärtsch

i.V.



lic. iur. W. Frizzoni